

## **Merkblatt zur Einstellung der Legalisation turkmenischer Urkunden und Urkundenüberprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe**

*(Stand: Februar 2019)*

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Turkmenistan nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes vor einigen Jahren eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Den innerdeutschen Behörden steht es grundsätzlich frei, turkmenische Urkunden im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 438 I ZPO) ohne weitere Überprüfung für die beantragte Verwaltungshandlung als echt anzusehen und ihrem Inhalt zu vertrauen.

Seit Oktober 2014 können **keine** Urkundenüberprüfungen mehr in Turkmenistan durchgeführt werden.